

## **BVI<sup>1</sup>-Position zum Referentenentwurf der BaFin über eine Verordnung zur Einführung der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung zur Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationsverordnung**

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und beschränken unsere Anmerkungen auf den Entwurf einer Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung (Wpl-VergV-E). Die Änderungen der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationsverordnung betreffen nur Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des KWG und große Wertpapierinstitute und sind daher für unsere betroffenen Mitglieder nicht relevant.

### **Wesentliche Verbesserungen im neuen Entwurf einer Wpl-VergV**

Der Entwurf der Wpl-VergV war bereits vor anderthalb Jahren Gegenstand einer Konsultation, mit der die BaFin sämtliche Verordnungen zum WpIG in einer [Mantelverordnung](#) vorgestellt hatte. Wir begrüßen, dass die BaFin in ihrem neuen Entwurf wesentliche Kritikpunkte aus den Stellungnahmen aufgegriffen und den Entwurf einer Wpl-VergV entsprechend überarbeitet hat. Dies betrifft insbesondere folgende inhaltliche Aspekte:

- ein nun grundsätzlich an den EU-Vorgaben ausgerichteter Umgang mit der variablen Vergütung für die Risikoträger von Kontrolleinheiten (vgl. § 7 Abs. 3 Wpl-VergV-E),
- eine Verpflichtung zur vollständigen Verminderung oder Rückzahlung der variablen Vergütung nur beim Eintritt erheblicher Verluste (vgl. § 9 Abs. 5 Wpl-VergV-E),
- die Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes aufgrund von EU-Vorgaben für jährliche variable Vergütungen unter 50.000 Euro und nicht mehr als ein Viertel der jährlichen Gesamtvergütung von Risikoträgern (vgl. § 11 Abs. 2 Wpl-VergV-E),
- die Streichung der noch in der Mantelverordnung enthaltenen Offenlegungspflichten zur Vergütung, die bereits abschließend und unmittelbar verbindlich in Art. 51(1)(c) IFR enthalten sind.

### **Gruppenweite Vergütungsregeln**

Eine wesentliche Neuerung des Entwurfs ist die gruppenweite Regelung der Vergütung bei Wertpapierinstitutgruppen (vgl. § 19 Wpl-VergV-E). Von dem Entwurf der Wpl-VergV sind nun mittlere Wertpapierinstitute und übergeordnete Unternehmen einer Wertpapierinstitutgruppe erfasst, die nach Art. 7 IFR die Konsolidierung vorzunehmen haben (vgl. § 3 Abs. 12 Wpl-VergV-E). Die gruppenweiten Vorgaben in § 19 Wpl-VergV-E beziehen sich auf die Umsetzung der Anforderungen des § 46 WpIG und dieser Wpl-VergV, nämlich die Festlegung einer gruppenweiten Vergütungsstrategie sowie die Bestimmung von Gruppenrisikoträgern. Dabei ist der Begriff der Gruppenrisikoträger in § 3 Abs. 14 Wpl-VergV-E sehr weit definiert. Im Grundsatz können wir den Ansatz aufgrund der EU-Vorgaben in der IFD nachvollziehen. Dennoch berücksichtigen die EBA-[Leitlinien](#) für eine solide Vergütungspolitik nach der IFD auch Ausnahmen; hier sollen nach Rn. 72 spezifische Vergütungsanforderungen von Tochterunternehmen berücksichtigt werden. Insbesondere sehen wir eine planwidrige Regelungslücke für

---

<sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 116 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten rund 4 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 28 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



gruppenangehörige Unternehmen, für die bereits sektorspezifische Vergütungsregeln gelten (wie z. B. Kapitalverwaltungsgesellschaften). Für diese hatte seinerzeit der EU-Gesetzgeber im Rahmen der Verhandlungen um die CRD-V-Reform in Art. 109 CRD V ausdrücklich Ausnahmen geschaffen, damit den unterschiedlichen Geschäftsmodellen unter der AIFMD und der OGAW-Richtlinie sowie den hierfür geltenden Besonderheiten (z. B. andere Vergütungsinstrumente) Rechnung getragen werden kann. Bedauerlicherweise hat der EU-Gesetzgeber es versäumt, diesen Ansatz in den zeitlich parallel verhandelten Kompromissen in die IFD zu überführen. Aus unserer Sicht führt dies zu einer wesentlichen Benachteiligung von Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Teil einer Wertpapierinstitutsgruppe sind, im Vergleich zu solchen in einem Bankenkonzern.

Zur Herstellung eines Level-Playing-Fields in der deutschen Umsetzung bitten wir daher, folgende neue Absätze 3 und 4 in § 19 Wpl-VergV-E aufzunehmen, die den vergleichbaren Ausnahmetatbeständen in § 27 Abs. 3 und 4 Institutsvergütungsverordnung entsprechen:

**„(3 – neu) Die Anforderungen gemäß Absatz 1 sowie Absatz 2 sind nicht auf folgende nachgeordnete Unternehmen anzuwenden:**

- 1. Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union, die an besondere Vergütungsanforderungen nach Maßgabe anderer Rechtsakte der Europäischen Union gebunden sind;**
- 2. Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, die an besondere Vergütungsanforderungen nach Maßgabe anderer Rechtsakte der Europäischen Union gebunden wären, wenn sie ihren Sitz in der Europäischen Union hätten.**

**(4 – neu) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist hinsichtlich Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die in einem nachgeordneten Unternehmen tätig sind, welches entweder eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von § 17 des Kapitalanlagegesetzbuches, eine EU-Verwaltungsgesellschaft im Sinne von § 1 Absatz 17 des Kapitalanlagegesetzbuches oder eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Absatz 18 des Kapitalanlagegesetzbuches ist, in der gruppenweiten Vergütungsstrategie die Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 sicherzustellen, sofern diese Mitarbeiter damit beauftragt sind, berufliche Tätigkeiten auszuführen, die sich direkt und wesentlich auf das Risikoprofil oder die Geschäftstätigkeit mindestens eines Wertpapierinstituts in der Gruppe auswirken.“**

Hilfsweise bitten wir um die Bestätigung einer entsprechenden Verwaltungspraxis, die auf vorgenanntem Vorschlag beruht.

### **Zeitplan der Umsetzung und Umsetzungsfrist**

Wir können nachvollziehen, dass die BaFin nach anderthalb Jahren des Ausstehens einer nationalen Vergütungsverordnung für Wertpapierinstitute das Ziel eines kurzfristigen Inkrafttretens der neuen Vorschriften verfolgt. Dennoch sind mit der Umsetzung bei den betroffenen Wertpapierinstituten Überprüfungen und ggf. Änderungen der internen Prozesse verbunden, die nicht ad-hoc zu leisten sind. Dies gilt insbesondere für die nach § 17 Wpl-VergV-E vorgesehenen Anpassungen bestehender Vereinbarungen (Verträge mit Risikoträgern, Betriebs- und Dienstvereinbarungen sowie betriebliche Übungen). Die lange Bearbeitungszeit seitens des Ordnungsgebers für die Vorlage eines erneuten Entwurfs einer Verordnung darf daher nicht zu Lasten der betroffenen Wertpapierinstitute gehen, die nach wie vor mit dem sehr komplexen Regelwerk des WpIG und den weiteren noch ausstehenden Rechtsakten und Verlautbarungen auf EU- und nationaler Ebene konfrontiert sind.

**Wir bitten daher, eine angemessene Übergangsvorschrift in Artikel 3 aufzunehmen. Zumindest sollte klargestellt werden, dass die Anforderungen der WpIG-VergV erst für das nach dem 31. Dezember 2022 beginnende Leistungsjahr maßgeblich sind.**